Gemeinde Malsch
Rhein-Neckar-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung verschiedener Bebauungspläne/ Örtlicher Bauvorschriften der Gemeinde Malsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat am 24.06.2025 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, die Änderung der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne und die zusammen mit den Planänderungen nach § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) geänderten Örtlichen Bauvorschriften, als jeweils eigenständige Satzungen beschlossen.

Die Änderung betreffen die nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne/Örtlichen Bauvorschriften.
Sie tragen folgende Bezeichnungen:

- „Platten“, 1. Änderung
- „Philippsburger Äcker, Obere Bangert“, 4. Änderung
- „Unterm Mühlweg“, 5. Änderung
- „Leimengrube“, 1. Änderung
- „Nördlich des Oberen Jagdweges“, 2. Änderung
- „Mühlweg“, 1. Änderung, Örtliche Bauvorschriften

Die Änderung der Bebauungspläne/Örtlichen Bauvorschriften erfolgte auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplan-Änderungen sowie der Änderungen der Örtlichen Bauvorschriften sind den nachfolgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

Bebauungsplan „Platten“

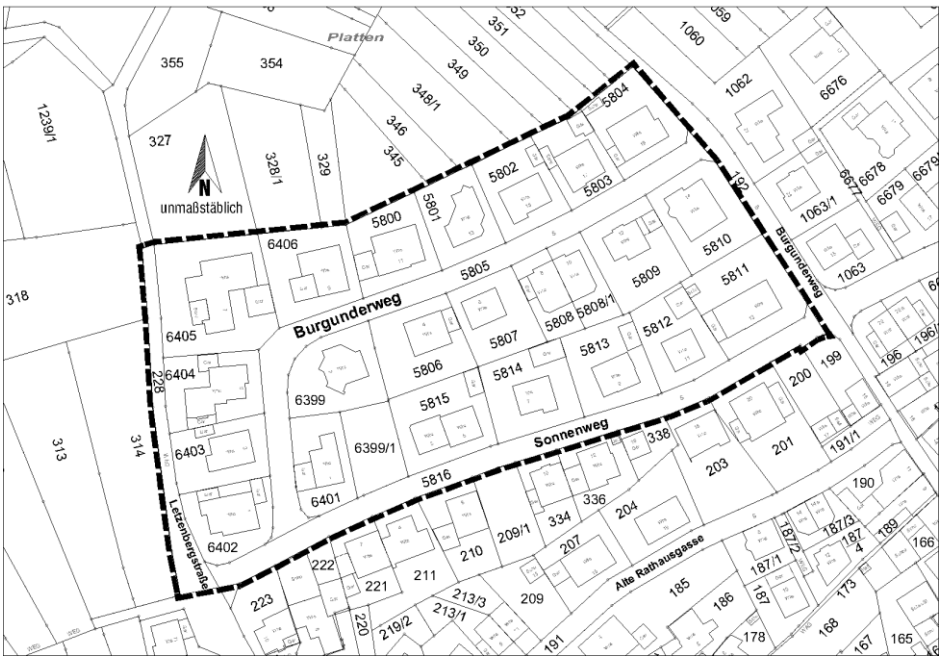

Bebauungsplan „Philippsburger Äcker, Obere Bangert“

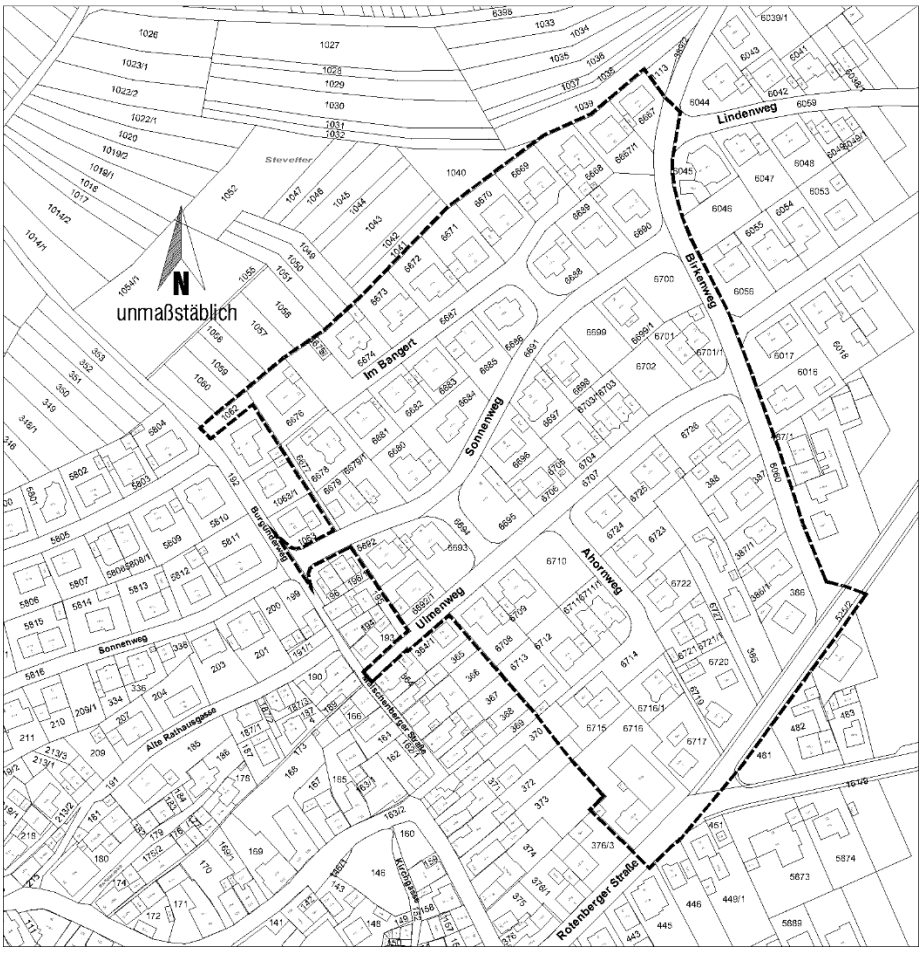

Bebauungsplan „Unterm Mühlweg“

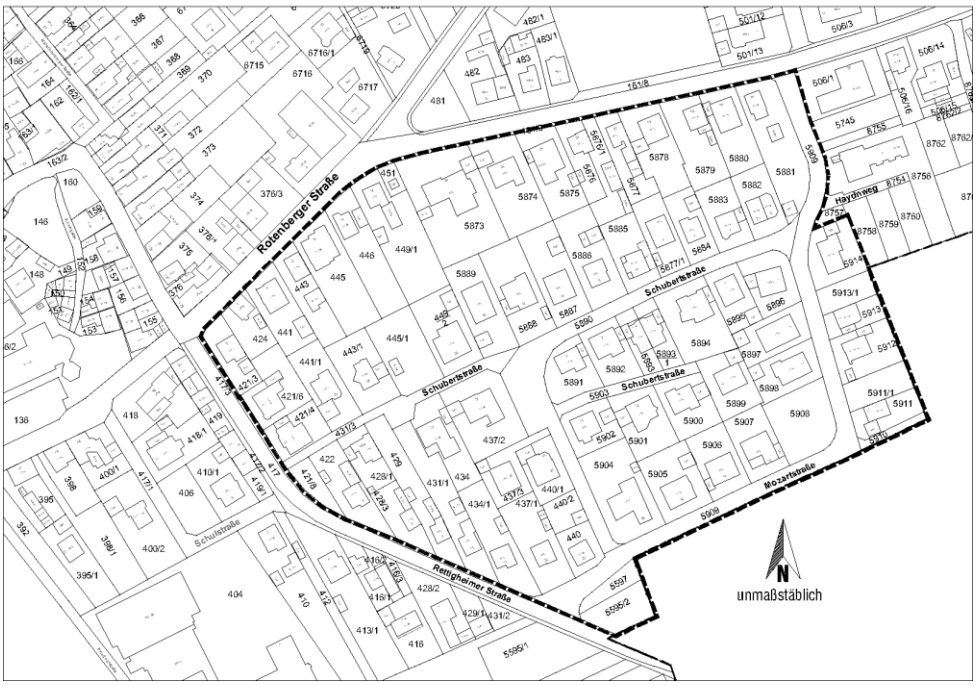

Bebauungsplan „Leimengrube“

Bebauungsplan „Nördlich des Oberen Jagdweges“

Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Mühlweg“

Die oben aufgeführten Bebauungspläne und Satzungen über Örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan sowie die Satzungen über Örtliche Bauvorschriften können mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 und § 10 a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde 69254 Malsch, Kirchberg 10, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Die in Kraft getretenen Bebauungspläne sowie die Satzungen über Örtliche Bauvorschriften können zusammen mit der Begründung des Weiteren auch im Internet unter der Internet-Adresse www.malsch-weinort.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gelten gemacht worden sind.

Das Gleiche gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzt von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahren- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. … die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

2. … der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Malsch, den 30.07.2025

Tobias Greulich, Bürgermeister